

Leichtes Abfärben zulässig

# Reibechtheit von Schuhmaterialien

***Das Abfärben von Schuhmaterialien – insbesondere der Innenmaterialien wie Futter, Decksohlen und Oberlederrückseiten bei futterloser Verarbeitung – und die daraus resultierenden Beanstandungen stellen für die Schuhindustrie immer wieder eine Herausforderung dar. Zu beachten ist, dass in Sachen Reibechtheit nicht nur das Abfärben, sondern ganz allgemein die Veränderung der Materialoberfläche (wie beispielsweise der Zurichtung) eine Rolle spielt. Mehr...***

Schuhinnenmaterialien sind stärker als alle anderen am Körper getragene Stoffe einer intensiven Schweißeinwirkung in Verbindung mit mechanischer Reibung ausgesetzt. Besonders bei sehr kräftig gefärbten Ledern ist es nahezu unvermeidlich, dass ein Abfärben auf Strümpfe oder Füße der Träger auftritt.

In puncto Abfärben schneidet Leder oft schlechter ab als Textilien und synthetisch hergestellte Materialien. Der Grund ist, dass Leder mit anderen Farbstoffen und Techniken als Textilien oder Synthetiks gefärbt werden muss. Es ist immer noch nicht Stand der Technik, Farbechtheiten zu erzielen, die den im Schuhinneren auftretenden Bedingungen absolut standhalten. Ein gewisser Grad des Abfärbens ist daher vom Verbraucher zu akzeptieren, jedoch keinesfalls ein Abfärben in jeder Intensität.

Allgemein wird für Schuhmaterialien bei der Überprüfung der Reibechtheit im trockenen und nassen Zustand sowie unter Zuhilfenahme von Schweißlösung als Mindestqualitätsanforderung die Stufe 3 der Grauskala verlangt, was einem geringen Abfärbegrad entspricht. Der Graumaßstab besitzt 5 Stufen, wobei der Stufe 5 kein Abfärben und der Stufe 1 ein sehr starkes Abfärben zuzuordnen ist. Somit lassen diese Qualitätsmindestanforderungen einen gewissen Grad des Abfärbens zu. Das PFI prüft nach folgenden Normen:

- DIN EN ISO 11640
- [DIN EN ISO 17700](#) Verfahren A
- DIN EN ISO 20433
- in Anlehnung an DIN EN ISO 105-X12 (für Textil)

Es ist zu beobachten, dass Färbungen bei starker Schweißeinwirkung eine intensivere Farbabgabe zeigen als bei trockenen Füßen. Die Intensität der Schweißabgabe ist von Person zu Person stark unterschiedlich und kann auch bei derselben Person nachgewiesenermaßen unter physischer und psychischer Belastung stark schwanken.

Bei der Überprüfung von Schuhobermaterialien wird nicht nur das Abfärben, sondern zusätzlich auch die Veränderung der Oberfläche beurteilt. Wird bei der Prüfung der Reibechtheit die Oberfläche „entfärbt“ und ist somit ein heller Streifen sichtbar oder wird die Zurichtung beschädigt, kann das Material im

Ansatz als „farbecht“ bezeichnet werden, allerdings nicht ohne Verminderung der optischen Eigenschaften, was dann wiederum einen Qualitätsmangel darstellt.

Fazit: Ein gewisser Grad des Abfärbens muss beim derzeitigen Stand der Technik akzeptiert werden. Idealerweise sollte das Thema „Abfärben“ zur Vermeidung von Reklamationsfällen bereits bei der Modellgestaltung durch entsprechende Materialauswahl bedacht werden. Zusätzlich sollte der Verbraucher deutlich darauf hingewiesen werden, dass ein leichtes Abfärben der Schuhmaterialien zumutbar und somit kein Reklamationsgrund ist.

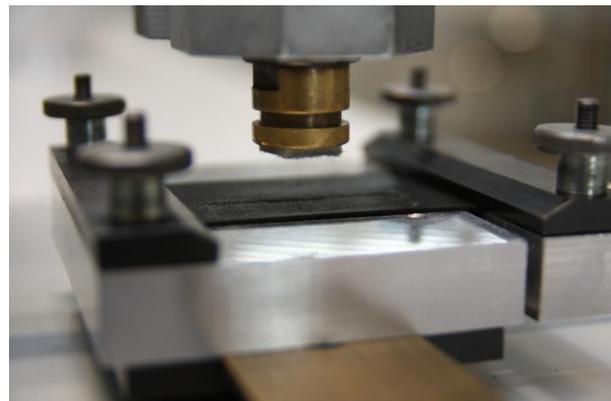
Weitere Fragen beantwortet gerne:

Dipl.-Ing. (FH) Liselotte Vijselaar

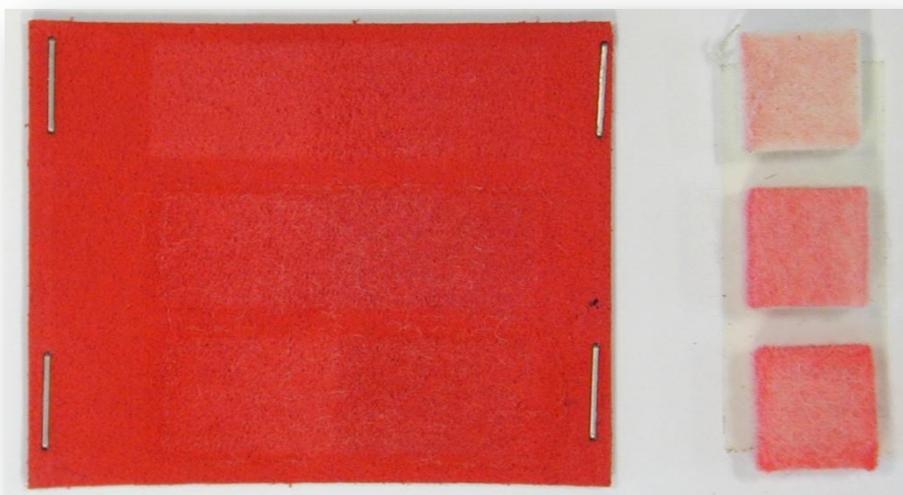
Leiterin des physikalischen Prüflabors am PFI

Tel.: +49-(0)6331 – 2490 12,

E-Mail: [liselotte.vijselaar@pfi-germany.de](mailto:liselotte.vijselaar@pfi-germany.de)



**Einrichtung zur Prüfung der Reibechtheit**



**Probekörper –  
Farbechtheit gegen  
Reiben:**  
**1. Filz trocken**  
**2. Filz nass**  
**3. Filz pH8**  
**(synthetische  
Schweißlösung)**